

6.3. Wasser

In Bezug auf die wasserrechtliche Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserkörper im Land- und im Meeresbereich wird auf die ausführliche Darstellung des wasserrechtlichen Fachbeitrags (Anlage 20 der Planänderungsunterlagen) verwiesen. Der wasserrechtliche Fachbeitrag enthält auch eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen in den Gewässern, die keine Wasserkörper sind, soweit sich dafür Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und aus der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ergeben.

Durch das Vorhaben der Festen Fehmarnbeltquerung sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.3.1. Insel Fehmarn

6.3.1.1. Oberflächengewässer

Verlust und Veränderung von Oberflächengewässern durch Versiegelung und Überschüttung (bau- und anlagebedingt; W1)

Durch den Bau der Festen Fehmarnbeltquerung (Schiene/Straße) kommt es bau- und anlagebedingt entlang der Trassen zu einem Verlust von geschützten Kleingewässern und von Grabenabschnitten durch Überbauung. Die Eingriffe in die Kleingewässer und Gräben sind erheblich.

Teilweiser Verlust des Gewässerschutzstreifens durch Überbauung (bau- und anlagebedingt; W2)

An der Küste kommt es durch Überbauung sowie Bodenab- und -auftrag im Bereich des Tunnelportals zu dauerhaften und vorübergehenden Beeinträchtigungen des 150 m breiten Gewässerschutzstreifens auf 350 m Länge. Die Beeinträchtigungen sind erheblich und im Rahmen der Planfeststellung ist hierfür nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 a) LNatSchG eine Ausnahme zu beantragen.

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Schad- und Nährstoffeintrag (bau- und betriebsbedingt; W4)

Innerhalb der Wirkzonen der Festen Fehmarnbeltquerung befinden sich keine Oberflächengewässer. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schad- und Nährstoffeintrag zu erwarten.

Einträge von Schweb- und Schadstoffbelastungen könnten in Vorflutern (Gräben) während der Bauphase auftreten. Es werden Maßnahmen zum Schutz und zur Minimierung von Einträgen in Grund- und Oberflächengewässern während der Bauphase getroffen (s. Anhang IA, Maßnahme 0.11).